

Mietbedingungen für das Geschirrmobil

1. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist das Geschirrmobil der Gemeinde Böhmenkirch, mit Inhalt laut Bestandsliste welches vom Kulturring Böhmenkirch gespendet wurde.

2. Mietbedingungen

- 2.1. Das Geschirrmobil wird vorrangig an Mitglieder des Kulturrings vermietet.
- 2.2. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeindeverwaltung Böhmenkirch koordiniert und schriftlich genehmigt.
Für die Genehmigung hat der Mieter
 - Angaben über Art der Veranstaltung
 - Mietdauer
 - Verantwortliche Person (Name, Adresse, Telefon)
 - gewünschte Artikel und Menge (Bestückung)zu machen. Der Mieter haftet für Schäden, die auf falsche Angaben zurückzuführen sind.
- 2.3. Das Geschirrmobil darf vom Mieter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- 2.4. Die Gemeinde Böhmenkirch behält sich den Widerruf eines erteilten Mietvertrages vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Mietvertrag zur Benutzung des Geschirrmobils nicht abgeschlossen worden wäre.
- 2.5. Beauftragten der Gemeinde ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Behandlung des Geschirrmobils jederzeit zu gestatten.
- 2.6. Der Mieter hat sich vor der Bedienung des Geschirrmobils mit der ordnungsgemäßen Handhabung der Geräte vertraut zu machen. Insbesondere ist die Bedienungsanleitung für die Spülmaschine im Geschirrmobil zu beachten.

3. Gebrauch und Risiko des Mietgegenstandes

- 3.1. Die Gemeinde Böhmenkirch vermietet das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er trägt das Risiko für Schäden, die bei seiner Kontrolle nicht festgestellt wurden.
- 3.2. Der Mieter und der Abholer tragen die Gefahr des Verlustes, der unsachgemäßen Handhabung, der Beschädigung und der Vernichtung des Mietgegenstandes, aus welchen Gründen sie auch immer eintreten. Fehlendes Geschirr und Besteck wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 3.3. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobiles stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Böhmenkirch, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte und Beauftragte.
- 3.4. Der Anhänger hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.000 kg, eine Stützlast von 100 kg. Die Zuladung darf nicht überschritten werden. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen sein.
- 3.5. Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich dem Rathaus Böhmenkirch, Frau Krieger, unter Tel. 07332 9600-32 zu melden.
- 3.6. Geschirr und Besteck sind sorgfältig zu spülen. Das Besteck ist nach jedem Spülgang abzutrocknen, um Wasserflecken zu vermeiden.

4. Rückgabe des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mietgegenstand ist in einem einwandfreien Zustand dem Vermieter zurückzugeben.
- 4.2 Sämtliche Verpackungen, Behälter und Aufbewahrungsmaterialien sind entsprechend der Bestandsliste in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Loses Geschirr wird nicht angenommen.
- 4.3 Die Vermieterin ist berechtigt, die Rücknahme eines Mietgegenstandes abzulehnen, wenn einer oder mehrere nachfolgender Punkte zutreffen:
- a) der Mietgegenstand verschmutzt ist
 - b) Teile durch nichtpassende Fremdmaterialien ersetzt sind
 - c) der Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß verpackt ist
 - d) sonstige Beeinträchtigungen sich nachhaltig auf die Vermieterin oder auf den nächsten Mieter auswirken.
- 4.4 Abgelehnte Gegenstände können nach entsprechender Nachbesserung bei erneuter Vorlage angenommen werden. Trifft keine Besserung der Mängel ein, werden abgelehnte Gegenstände als nichtvorhandene Gegenstände behandelt.

5. Fristen

Das Geschirrmobil darf nicht länger als vereinbart behalten werden. Wird der Rückgabetermin schuldhaft versäumt, müssen alle entstehenden Kosten vom Mieter getragen werden.

6. Weitere Vorschriften zur Abfallvermeidung

- 6.1 Der Mieter verpflichtet sich, soweit die Anzahl des entliehenen Geschirrs ausreicht, auf die Verwendung von Einweggeschirr zu verzichten.
- 6.2 Außerdem sollte im Sinne der Abfallvermeidung darauf geachtet werden, dass evtl. wieder verwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden.

7. Gebühren

- 7.1 Für die Vermietung des Geschirrmobils incl. Geschirr werden Gebühren erhoben
- | | | | |
|-----------------------|---|--|--|
| an Einheimische | 80,00 EUR/Tag + 50,00 EUR pro weiterer Tag | | |
| an auswärtige Vereine | 160,00 EUR/Tag + 50,00 EUR pro weiterer Tag | | |
- 7.2 Für die Vermietung von Geschirr werden pauschal 50,00 EUR/Tag erhoben.
- 7.3 Für fehlende Geschirrtile werden erhoben:
- | | | | |
|--------------------|--------------|----------------|---------------|
| Teller flach 25 cm | 8,00 EUR/St. | Kaffebecher | 3,90 EUR/St. |
| Teller flach 20 cm | 6,00 EUR/St. | Kuchengabel | 1,20 EUR/St. |
| Messer | 3,10 EUR/St. | Kaffeelöffel | 1,20 EUR/St. |
| Gabel | 1,90 EUR/St. | Serviertablett | 21,00 EUR/St. |
- 7.4 Für den Mietzeitraum wird eine Kautions von 200,00 EUR erhoben, die vor der Abholung des Geschirrmobils zu entrichten ist. Auf die Kautions wird verzichtet, wenn der Mieter damit einverstanden ist, dass die Mietgebühr und der Kostenersatz für fehlende Geschirrtile durch Bankeinzug vom Konto des Mieters erhoben werden darf.

8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.1 Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so sind die entstandenen Kosten vom Mieter zu tragen. Die Vermieterin behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn sie durch schwerwiegende Gegebenheiten oder durch höhere Gewalt dazu gezwungen wird. Der Entleiher hat in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche.

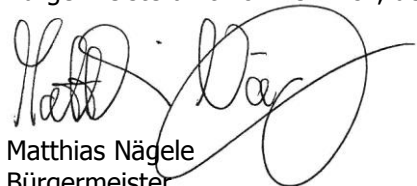
9. Ausnahmen

- 9.1 In besonderen Fällen kann die Gemeinde Böhmenkirch Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Mietbedingungen zulassen.
- 9.2 Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und sind im Vertrag festzuhalten.

10. Ausschluss

- 10.1 Wenn gegen die Mietbedingungen verstoßen wird, ist die Gemeinde Böhmenkirch berechtigt, den Veranstalter von der Anmietung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.
- 10.2 Die Gemeinde Böhmenkirch kann jeden von der Anmietung des Geschirrmobils ausschließen, wenn eindeutige Gründe gegen den Antrag sprechen.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch, den 19. Januar 2018


Matthias Nägele
Bürgermeister

